

Gliederung

1.	Zulagen und Zuschläge	2
1.1	Zulagenarten in den AVR	2.1
1.2	Zulagen AVR 2027	2.2
2.	Ballungsraumzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR)	3
3.	Besitzstandszulagen (Anlage 1b AVR)	5
4.	Giftzulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR)	6
5.	Kinderzulage (Anlage 1 Abschnitt V AVR)	8
6.	Meisterzulage (Anlage 2 AVR)	9
7.	Pflegezulagen (Anlagen 31 und 32 AVR)	9
7.1	Allgemeine Pflegezulagen (Anhang D Anmerkungen Nr. 1)	9
7.1.1	Psychiatriezulage (Buchstabe b)	11
7.1.2	Geriatriczulage (Buchstabe c)	12
7.1.3	Zulage für Pflege von gelähmten Patienten (Buchstabe d)	12
7.2	Intensivzulage (Anhang D Anmerkungen Nr. 2)	13
7.3	Besondere Pflegezulage (§ 12 Abs. 4)	14
7.4	Schwerbrandzulage (Anhang D Anmerkungen Nr. 3)	14
8.	Rettungsdienst (Anlage 2e AVR)	15
9.	Stellenzulage und Leistungszulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. a und b AVR)	15
10.	SuE-Zulage und Praxisanleiterzulage (Anlage 33 AVR)	16
11.	Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit (Anlage 1 Abschnitt Ib AVR)	18
12.	Wechselschichtzulage und Schichtzulage (Anlage 1 Abschnitt VII AVR)	18
12.1	Wechselschichtzulage	19
12.1.1	Ständige Wechselschichtarbeit	20
12.1.2	Mindestens 40 Arbeitsstunden in Nachtschicht	21
12.1.3	Berechnungszeitraum 10/14 Kalenderwochen	22
12.1.4	Urlaub und Krankheit	23
12.2	Schichtzulage	24
12.2.1	Ständige Schichtarbeit	24
12.2.2	Zeitspanne der Schichtarbeit	24
12.2.3	Geteilter Dienst	25
13.	Wohn- und Werkstattzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIa AVR)	25

1. Zulagen und Zuschläge

- 5 Zulagen dienen im Bereich des öffentlichen und kirchlichen Dienstes dazu, den Wert der Arbeitsleistung, eine damit verbundene Erschwernis oder die Besonderheit der Tätigkeit materiell entsprechend zu würdigen und sie finanziell zu honorieren. Auch **im AVR-Bereich** haben sie ihre Berechtigung und sind trotz aller Reformen und nach Einführung der TVöD-Regelungen in den Anlagen 30 bis 33 weiterhin ergänzender Bestandteil der Regelvergütung bzw. des Tabellenentgelts.
- 6 Die „Zulage“ ist von dem „Zuschlag“ abzugrenzen. Beide Begrifflichkeiten sind zwar **gesetzlich nicht definiert**, sie werden aber in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes und in den AVR klar voneinander unterschieden:
- 7 **Zulagen** sind grundsätzlich in einem gleichbleibenden monatlichen Betrag zusammen mit dem Entgelt bzw. der Vergütung auszuzahlen. Sie stellen also feste zusätzliche Entlohnungsbestandteile dar, die unabhängig von konkreten Arbeitseinsätzen oder erbrachten Arbeitszeiten geleistet werden. Die Zulage ist daher auch im Gegensatz zum Zuschlag „krankheits- und urlaubsfest“. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich als Bestandteil der Urlaubsvergütung auch während des Erholungsurlaubs und ebenso in den Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende der Entgeltfortzahlung weitergezahlt wird.
- 8 Dagegen sind **Zuschläge** anlassbezogen zu zahlen, beispielsweise für geleistete Feiertagsarbeit, Sonntagsarbeit oder Nachtdienst. Sie werden regelmäßig erst im Folgemonat nach ihrem Entstehen fällig. Die Höhe eines Zuschlags hängt im Gegensatz zur Zulage gerade von den konkreten Arbeitseinsätzen oder Arbeitszeiten der Mitarbeitenden ab, also zum Beispiel davon, wie viele Nacht- oder Feiertagsdienste in einem Monat geleistet wurden. Zuschläge werden meist als Prozentsatz einer bestimmten Entgeltstufe festgelegt und sind damit von der individuellen Eingruppierung abhängig. Diese (Zeit-)Zuschläge werden nicht im Rahmen dieses Moduls behandelt, sondern in den Modulen zur Arbeitszeit (→ Modul A 7.1 ff.) erläutert.
- 9 Zulagen können statisch oder dynamisch ausgestaltet sein. Zulagen, die prozentual am Entgelt der betroffenen Beschäftigten ausgerichtet sind, verändern sich begriffsnotwendigerweise mit jeder Erhöhung von Tabellenentgelten. Nur solche **dynamischen** Zulagen nehmen an den allgemeinen Tarifierhöhungen teil. Alle sonstigen Zulagen, die typischerweise in festen Geldbeträgen vorgegeben sind, sind **statisch**, das heißt eine Erhöhung der Regelvergütungen bzw. der Tabellenentgelte wirkt sich bei ihnen grundsätzlich nicht aus. Diese Zulagen steigen nur dann an, wenn deren Erhöhung ausdrücklich beschlossen wurde.



BEISPIEL

Die Intensivzulage nach Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 ist eine statische Zulage, denn ihre Höhe bleibt ungeachtet der jeweiligen Tarifrunden mit dem festgelegten Betrag bestehen.

10

Die Stellenzulage und die Leistungszulage werden gemäß Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. c AVR als prozentualer Zuschlag zu der jeweiligen Regelvergütung bzw. dem Tabellenentgelt hinzugefügt, hier handelt es sich um eine dynamische Zulage.

1.1 Zulagenarten in den AVR

In den AVR finden sich zahlreiche Zulagen, die für verschiedene Anlässe gezahlt werden. Man findet dort Zulagen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit der Mitarbeitenden gezahlt werden (**tätigkeitsbezogene** Zulagen) oder solche, die an die persönliche Situation der Beschäftigten (**personenbezogene** Zulagen) anknüpfen.

15



BEISPIEL

Die Kinderzulage nach Anlage 1 Abschnitt V AVR wird allein für die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder gezahlt (= personenbezogen).

20

Die Wechselschichtzulage nach § 6 Abs. 5 Anlage 32 AVR wird für die Belastungen gezahlt, die sich aus regelmäßiger Wechselschichtarbeit ergeben (= tätigkeitsbezogen).

Dabei fällt auf, dass sich bestimmte Zulagen mehrfach in den AVR finden lassen bzw. zusätzlich in den **Anlagen 30 bis 33** geregelt sind. So findet sich die Wechselschicht- und Schichtzulage in den AVR sowohl in Anlage 1 Abschnitt VII als auch in den Anlagen 30 ff. (§ 7 Abs. 5 und 6 Anlage 30, § 6 Abs. 5 und 6 Anlagen 31 bis 33). Diese Doppelung wird vor dem Hintergrund verständlich, dass die AVR aus allgemeinen Regelungen mit Geltung für grundsätzlich **alle Mitarbeitenden der Caritas** und darüber hinaus aus besonderen Regelungen für bestimmte Beschäftigtengruppen bestehen. Für Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der Anlagen 30 bis 33 AVR fallen, wurde in § 1 Abs. 2 der jeweiligen Anlage ausdrücklich festgelegt, dass für sie die in diesen Anlagen geregelten Tabellenentgelte gelten. Nur soweit für diese Mitarbeitenden dort nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung.

25

Z 2 Zulagen

Zulagen und Zuschläge

So heißt es in § 1 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 für die **Mitarbeitenden im Pflegedienst**:

„Soweit für diese Mitarbeiter nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils und der Anlagen der AVR Anwendung. Abschnitte Ia, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 zu den AVR finden keine Anwendung. Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.“

Für die Gewährung einer bestimmten Zulage kommt es deshalb entscheidend darauf an, ob der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin **in den Geltungsbereich der Anlagen 30 bis 33 fällt oder nicht**. Denn die Zulagen gelten teilweise für alle AVR-Mitarbeitende und teilweise nur für solche, deren Arbeitsverhältnis den Anlagen 30 ff. zugeordnet ist.



BEISPIEL

- 26 Mitarbeitende der Anlagen 30 bis 33 erhalten keine Kinderzulage, weil für diese Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der jeweiligen Anlage die Anlage 1 Abschnitt V nicht gilt.
- Die besondere Pflegezulage nach § 12 Abs. 4 Anlagen 31 und 32 sind nur für Mitarbeitende im Pflegedienst bestimmt, die unter den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 AVR fallen.
- 30 Für Teilzeitbeschäftigte wird die Zahlung der Zulagen in den jeweiligen Regelungen der Anlagen unterschiedlich gehandhabt: Zulagen für Mitarbeitende der Anlagen 30 bis 33 werden im Fall der **Teilzeitbeschäftigung** stets anteilig nach dem jeweiligen Beschäftigungsumfang gewährt. Bei den noch nicht in die TVöD-Regelungen übergeleiteten Mitarbeitenden der Anlage 2 besteht meist auch bei Teilzeitbeschäftigung Anspruch auf die volle Zulage.
- 31 Die folgenden Erläuterungen (→ Ziffern 2 bis 13) behandeln Voraussetzungen und Höhe von wesentlichen Zulagen im AVR-Bereich in **alphabetischer Reihenfolge**. Soweit bestimmte Zulagen in anderen Modulen und in anderem Zusammenhang erläutert werden, ist an der jeweiligen Stelle darauf verwiesen.

1.2 Zulagen AVR 2027

- 32 Zum 1. Januar 2027 tritt eine Neufassung der AVR in Kraft. In den AVR 2027 werden die Zulagen anders verortet bzw. neu geregelt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den dann geltenden Rechtsgrundlagen der im Folgenden (→ Ziffern 2 bis 13) erläuterten Zulagen.

Erläuterung (Ziffer)	AVR	AVR 2027
2. Ballungsraumzulage	Anlage 1 Abschnitt VIIIa	§ 33 Abs. 2
3. Besitzstandszulagen	Anlage 1b	Anhang Überleitung Teil II. §§ 11, 11a, 11b
4. Giftzulage (Erschwerniszuschläge)	Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e	§ 32 Abs. 5
5. Kinderzulage	Anlage 1 Abschnitt V	Anhang Überleitung Teil II. § 12
6. Meisterzulage	Anlage 2 Anmerkungen zu den VG 1 bis 12	Anhang Überleitung Teil III. Anlage 2
7.1 Allgemeine Pflegezulagen	Anlagen 31 und 32 Anhang D Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerk- malen der EG P 4– P 9 und 9b–12 Nr. 1	Anhang Entgeltordnung Teil B. Abschnitt XI (Mitarbeiter in Gesundheitsberufen), Anmerkung 1
7.2 Intensivzulage	Anlagen 31 und 32 Anhang D Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerk- malen der EG P 4– P 9 und 9b–12 Nr. 2	Anhang Entgeltordnung Teil B. Abschnitt XI (Mitarbeiter in Gesundheitsberufen), Anmerkung 2
7.3 Besondere Pflegezulagen	§ 12 Abs. 4	§ 28 Abs. 4 Buchstabe c
7.4 Schwerbrandzulage	Anlagen 31 und 32 Anhang D Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerk- malen der EG P 4– P 9 und 9b–12 Nr. 3	Anhang Entgeltordnung Teil B. Abschnitt XI (Mitarbeiter in Gesundheitsberufen), Anmerkung 3
8. Zulagen im Rettungsdienst	Anlage 2e	Anhang Entgeltordnung Teil B. Abschnitt XXII (Mitarbeiter im Rettungsdienst), Anmerkungen 1–3

Z 2 Zulagen

Zulagen und Zuschläge

Erläuterung (Ziffer)	AVR	AVR 2027
9. Stellenzulage und Leistungszulage	Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. a und b	§ 33 Abs. 1
10. SuE-Zulage und Praxisanleiterzulage	SuE-Zulage: Anlage 33 § 11 Abs. 5 Praxisanleiterzulage: Anhang B Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerk- malen der EG S 2 bis S 18 Nr. 1	SuE-Zulage: § 28 Abs. 4 Buchstabe e Praxisanleiterzulage: Anhang Entgeltordnung Abschnitt XXIV. (Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst), Anmerkung 1a
11. Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit	Anlage 1 Abschnitt Ib	§ 26
12. Wechselschichtzulage und Schichtzulage	Anlage 1 Abschnitt VII	§ 18 Abs. 4: Wechselschicht- zulage § 18 Abs. 5: Schichtzulage § 18 Abs. 4a: Wechselschicht für Mitarbeitende in Krankenhäusern und in Pflegeeinrich- tungen
13. Wohn- und Werkstattzulage	Anlage 1 Abschnitt VIIa	Anhang Überleitung Teil II. § 10 Anhang Entgeltordnung Teil B. Abschnitt XXIV. (Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst), Anmerkungen Nr.1

2. Ballungsraumzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR)

Nach Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR kann **durch Dienstvereinbarung** eine besondere Zulage gezahlt werden, wenn auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse für vergleichbare Mitarbeiter in anderen Einrichtungen und Diensten eine Zulage wegen erhöhter Lebenshaltungskosten (**Ballungsraumzulage**) gewährt wird.

35

Eine solche Ballungsraumzulage gewähren viele Anwender **im Stadt- und Umlandbereich München**. Auch die Bayerische Regional-KODA sieht seit vielen Jahren in ihren Arbeitsvertragsregelungen (ABD) die Zahlung dieser Zulage für die Mitarbeitenden in den bayerischen (Erz-) Diözesen unter Bezugnahme auf die Regelungen des Freistaates Bayern vor. Der Begriff „Ballungsraumzulage“ hat sich aus der Praxis heraus entwickelt, tariflich korrekt ist „ergänzende Leistung“. In Abschnitt VIIIa Anlage 1 AVR ist die Übernahme dieser bayerischen Regelung durch eine Dienstvereinbarung ermöglicht worden.

40

Rechtsgrundlage für die ergänzende Leistung ist der „Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)“ in der jeweils aktuell geltenden Fassung. Zum berechtigten Personenkreis zählen Arbeitnehmer und Auszubildende mit **Dienst- bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung** im „Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München“. Dieser Raum bestimmt sich nach dem entsprechend definierten Gebiet. Dabei ist die jeweils aktuell geltende Fassung des Anhangs 2 zum Landesentwicklungsplan¹ zugrunde zu legen, die dort genannten Gemeinden zählen zum „Verdichtungsraum München“.

45

Der **Grundbetrag** der ergänzenden Leistung (Ballungsraumzulage) beträgt für Beschäftigte 150,54 € im Monat.² Für den Grundbetrag gilt ein **Grenzbetrag** von 4.380,81 €. Die ergänzende Leistung füllt die Bezüge höchstens bis zu diesem Grenzbetrag auf. Bei Teilzeitbeschäftigten werden Grenzbetrag und Höhe der ergänzenden Leistung dem jeweiligen Beschäftigungsumfang entsprechend vermindert.

50

Ferner wird für jedes Kind, für das der oder die Beschäftigte Kindergeld erhält, ein **Kinderzuschlag** von 40,15 € gezahlt, soweit die Bezüge hinter dem sogenannten **Kindergrenzbetrag** zurückbleiben. Dieser beträgt 6.017,73 €. Der Kindergrenzbetrag wird bei Teilzeitbeschäftigung ebenfalls entsprechend der Teilzeitquote vermindert.

55

Auszubildende erhalten einen Grundbetrag in Höhe von 75,25 €. Kinderzuschlag wird in Höhe von 40,15 € gezahlt. Eine ergänzende Leistung

60

1 Veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/2013 vom 22.8.2013.

2 Die im folgenden genannten Monatsbeträge gelten in dieser Höhe seit 1.2.2025.

Z 2 Zulagen

Ballungsraumzulage (Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR)

wird nur gewährt, soweit das Ausbildungsentgelt hinter dem Grenzbetrag für Auszubildende zurückbleibt. Dieser beläuft sich auf 1.584,17 €.

- 65 Die Zahlung der Ballungsraumzulage hängt nicht von einer **Antragstellung** ab. Es ist Aufgabe der Einrichtung, eine Berechtigung der Mitarbeitenden zu prüfen und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Zulage auszu zahlen. Allerdings findet die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 23 AVR Allgemeiner Teil (AT) auch für diesen Anspruch Anwendung. Das heißt, dass sich Mitarbeitende darum kümmern sollten, dass eine ihnen zustehende Zulage auch gezahlt wird; andernfalls kann der Anspruch erlöschen.
- 70 Die Ballungsraumzulage ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit beitragspflichtiges Entgelt in der Sozialversicherung. Als steuerpflichtiges Entgelt unterliegt sie auch der Zusatzversorgungspflicht.
- 75 Eine **Dienstvereinbarung nach Anlage 1 Abschnitt VIIIa AVR** könnte folgende Regelungen enthalten:



MUSTER

(1) Der Dienstgeber gewährt den Mitarbeitenden eine ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrags über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grundlage für die Zahlung ist die Ermächtigung in Anlage 1 Abschnitt VIIIa der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas), nach der es aufgrund einer Dienstvereinbarung möglich ist, eine ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) entsprechend der für den Freistaat Bayern jeweils tarifvertraglich geltenden Regelungen bis zur Höhe des TV-EL zu gewähren.

(3) Die Höhe dieser Zulage (Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ *bestimmt sich nach den beim Freistaat Bayern gezahlten Beträgen für eine ergänzende Leistung nach dem TV-EL in der jeweils geltenden Fassung.*
- ☐ *beträgt v.H. der beim Freistaat Bayern gezahlten ergänzenden Leistungen nach den Bestimmungen des TV-EL.*
- ☐ *beträgt ... Euro. Die gewährte ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) ist nicht dynamisch. Sie nimmt demzufolge an allgemeinen Bezieherhöhungen nicht teil.*

(4) Bei der Ermittlung der Grenzbeträge sind Besitzstandszulagen, die aus der Überleitung im Kalenderjahr 2011 resultieren, wie folgt zu be-

rücksichtigen (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Sie bleiben voll unberücksichtigt.
- ☐ Sie werden nur in dem Umfang berücksichtigt, insoweit sie Zulagen enthalten, die aufgrund der Überleitung zum 1.1.2011 nicht mehr gewährt werden, wie zum Beispiel Vergütungsgruppenzulagen.
- (5) Die gewährte ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) entfällt ersatzlos,
- wenn deren Voraussetzungen nach dem TV-EL nicht mehr erfüllt sind, mit sofortiger Wirkung,
- wenn der TV-EL von einer der tarifschließenden Parteien wirksam gekündigt wird, mit Ablauf der Kündigungsfrist,
- wenn der TV-EL von den tarifschließenden Parteien einvernehmlich aufgehoben wird oder aufgrund einer vereinbarten Befristung endet, zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt,
- zu dem Zeitpunkt, zu dem in den AVR-Caritas die entsprechende Rechtsgrundlage für eine Gewährung nicht mehr vorliegt.

3. Besitzstandszulagen (Anlage 1b AVR)

Mit dem sogenannten **Besitzstand** bezeichnet man eine Rechtsposition, die grundsätzlich nicht mehr entzogen werden kann. Mitarbeitende sind sogenannte **Bestandsmitarbeiter**, wenn sie zu einem bestimmten Zeitpunkt bereits „im Bestand“ der Einrichtung waren, also im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Dienstgeber standen. Die **Besitzstandszulage** soll die negative Differenz ausgleichen zwischen einem Vergütungsanspruch vor und nach Änderung des dem Anspruch zugrundeliegenden Regelwerks und der Überleitung dieser (Bestands-)Mitarbeiter in das neue Regelwerk. Diese besondere Zulage bildet also die Differenz der bisherigen Vergütung zum neuen Entgelt ab.

Aus einer Veränderung der AVR in 2008 stammt eine Besitzstandszulage für alle Mitarbeitenden der Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 in Höhe von 50 €, die aus einer Spreizung der Vergütungstabelle in Anlage 3 im Bereich der nicht ausgebildeten Mitarbeitenden entstanden ist. Nach **§ 2 Anlage 1b** erhalten solche Mitarbeitenden, soweit sie am 30. Juni 2008 schon beschäftigt waren und ihr Dienstverhältnis nahtlos fortgesetzt wurde, eine monatliche Besitzstandszulage von 50 €, die nicht an den Vergütungserhöhungen teilnimmt, also unverändert bleibt.

In § 3 Anlage 1b ist die Besitzstandszulage geregelt für Mitarbeitende, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31.

Z 2 Zulagen

Giftzulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR)

Dezember 2007 gehabt haben. Diese Beschäftigten erhalten seit 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche ehegattenbezogene Besitzstandszulage.

Besitzstandszulage nach § 3 Anlage 1b für Mitarbeitende der Anlage 2	ab 1.7.2025	ab 1.2.2026
Besitzstandszulage VG 1 bis 2	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage VG 3 bis 5b	173,96 €	178,83 €
Besitzstandszulage VG 5c bis 12	165,67 €	170,31 €

100 Eine weitere größere Personengruppe, die eine Besitzstandszulage erhält, sind die **Beschäftigten im Pflege, Sozial und Erziehungsdienst**, die zum 1. Januar 2011 in die Anlagen 30 bis 33 übergeleitet worden sind.¹ Bei ihnen wurde ein Vergleich aus der im Jahr 2010 erzielten Vergütung und dem in 2011 zu erwartenden Entgelt angestellt. War die Vergütung höher, so hatte der Dienstgeber eine monatliche Zulage in Höhe des Differenzbetrags zu zahlen. Daraus ergaben sich in der Regel „krumme Beträge“, die nicht an den Vergütungserhöhungen teilgenommen haben, aber andererseits auch nicht mit Entgeltsteigerungen verrechnet werden durften. Der Besitzstand „schwamm quasi wie ein Korken“ immer oberhalb des neuen, nach den Tarifrunden errechneten Tabellenentgelts. Dennoch sind viele Besitzstände aus dieser Überleitung verschwunden oder haben sich minimiert, weil wegfallende Kindergeldberechtigungen mit dem Besitzstand verrechnet werden durften.

4. Giftzulage (Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR)

105 Die Giftzulage nach Anlage 1 Abschnitt VIII Abs. e AVR wird gezahlt für **besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche** Arbeiten, die im **Katalog der Nr. 1 bis 8** abschließend aufgezählt sind. In der Regel handelt es sich bei dem berechtigten Personenkreis um Mitarbeitende in Kliniken und psychiatrischen Krankenhäusern. Mitarbeitende erhalten diese monatliche Zulage unter der Voraussetzung, dass die Zulage berechtigende Tätigkeit **mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit** ausmacht.

110 Eine monatliche Zulage erhalten nach
Nr. 1: Mitarbeitende, die Desinfektionsarbeiten – mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung – ausüben, in Höhe von 10,23 €,
Nr. 2: Mitarbeitende, die bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens ein Drittel der

1 Vgl. die Besitzstandsregelungen in Anhang B zu Anlage 30, Anhang E zu Anlage 31, Anhang F zu Anlage 32, Anhang D zu Anlage 33.